

oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, der Übertragung wertloser WG sowie aus einem sonstigen Ausfall von WG iSd. § 20 Abs. 1; Verluste aus Termingeschäften können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften ausgeglichen werden, beschränkt auf 10 000 € pro Jahr; Verluste aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung usw. dürfen nur iHv. 10 000 € mit Verlusten aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; auch der Verlustvortrag ist auf jeweils 10 000 € beschränkt (§ 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6). Die beschränkte Verlustverrechnung bei Termingeschäften ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 entstehen, die beschränkte Verlustverrechnung bei uneinbringlichen Kapitalforderungen usw. ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 entstehen (§ 52 Abs. 28 Sätze 23 und 24).

60. Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

660

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/14937 = BTDrucks. 19/14338; Stellungnahme BRat und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 19/15080; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 19/15125; Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/15229; Beschlussempfehlung des Vermittlungsaussch., BTDrucks. 19/16060.

Rechtsverordnung: Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des EStG (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – EsanMV v. 2.1.2020 [BGBl. I 2020, 3]).

Schrifttum: *Eichholz*, Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sowie weitere Maßnahmen zum Klimaschutz, StuB 2020, 60; *M. Titgemeyer*, Kritische Würdigung der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, DStZ 2020, 16; *Günther*, Gesetzesentwürfe zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, EStB 2019, 433; *Hörster*, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, NWB 2019, 3202; *Wünnemann*, Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030 – Übersicht und Bewertung der steuerlichen Aspekte, DStR 2019, 2099.

Änderungen im EStG:

- Einführung einer erhöhten Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 21. Kilometer iHv. 0,35 € für 2021 bis 2023 und von 0,38 € für 2024 bis 2026 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5); entsprechende Anhebung der Entfernungspauschale für eine Familienheimfahrt bei dHf. (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5); redaktionelle Folgeänderungen in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 4.

Einführung einer StErmäßigung (Abzug von der Steuerschuld) für bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Wohngebäuden iHv. 7 % der Aufwendungen, höchstens 14 000 €, im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kj. sowie von 6 %, höchstens 12 000 €, der Aufwendungen im übernächsten Kj. (§ 35c); erstmals anzuwenden auf energetische Maßnahmen, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind (§ 52 Abs. 35a Sätze 1 und 2). Redaktionelle Folgeänderungen in § 26a Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1, § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5c und § 50 Abs. 1 Satz 3.

- Anfügung eines Abschn. XIII (§ 100 bis § 109) an das EStG: Einführung einer Mobilitätsprämie mit dem Ziel, die erhöhten Entfernungspauschalen ab dem

21. Kilometer Stpfl. zugutekommen zu lassen, bei denen diese nicht zu einer stl. Entlastung führt, anzuwenden ab 1.1.2021 (Art. 7 des Gesetzes). § 101 regelt die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Mobilitätsprämie, § 102 die Anspruchsberechtigung, § 103 die Entstehung der Mobilitätsprämie zum Ablauf des Kj., § 104 die Antragserfordernisse, § 105 die Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie, § 107 die Behandlung der Mobilitätsprämie als nicht stpfl. Einnahme, §§ 107, 108 die Anwendung der AO und § 109 eine Ermächtigung der BReg., das Verfahren bei der Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie durch Rechtsverordnung näher zu regeln.